

# **Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

geändert durch Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Rott an den Euro (EuroAnpS)  
vom 10.07.2002

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Art. 55 und 56 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Rott folgende

## **Satzung**

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Rott mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

### **§2**

#### **Richtzahlen für Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze bestimmt sich nach der gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978, Nr. IIB4-9134-79 über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (MABI. S. 181) höchstens erforderlichen Anzahl der Stellplätze, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung sind 2,0 Stellplätze bereitzustellen.
- (3) Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen sind 2,0 Stellplätze je Wohnung bereit zu stellen.
- (4) Besucherstellplätze sind zusätzlich zu den nach Abs. 3 geforderten Stellplätzen bereitzustellen und grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.
- (6) Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellplätze für einspurige Fahrzeuge bereitzustellen.
- (7) Nach der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- und Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die entsprechenden Stellplatzzahlen zu addieren.
- (8) Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit eine Mindestdiefe von 5 m haben. Diese können für die Stellplatzberechnung nicht als Stellplatz herangezogen werden. Bei Anordnung von Stauräumen innerhalb von Garagenhöfen sind die notwendigen Fahrgassen freizuhalten. Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Besucherstellplätzen nicht herangezogen werden.

### **§3 Stellplatznachweis**

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gern. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

### **§4 Ablösung**

Die Vorschrift des Art. 56 Bayer. Bauordnung (BayBO) über die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§5 Gestaltung der Einstellplätze**

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) Verwendung finden.
- (2) Anlagen für Einstellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Für 10 Stellplätze ist je ein standortgerechter Baum zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, daß sie für die Kunden gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

### **§6 Zeitpunkt der Herstellung**

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

### **§7 Ausnahmen und Befreiung**

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gern. Art. 72 Abs. 6 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

### **§8 Bewehrung**

Nach den Vorschriften des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 und § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft\*.

Rott, den 15.07.1994  
Gemeinde

gez. Siegel

gez.  
Schiele  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.06.1994 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.06.1994 angebracht und am 15.07.1994 wieder entfernt.

Reichling, den 15.07.1994

gez. Siegel

gez.  
Dittrich, Amtsrat

---

\* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 15.07.1994